

[Startseite](#) > ... > [Ihre Rechte](#) > [Zugang Zu Gerichten In Umweltangelegenheiten](#) > Sonstige einschlägige Vorschriften über Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Sonstige einschlägige Vorschriften über Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Im italienischen Rechtssystem sind keine Sanktionen gegen die Behörden bei Verzögerungen von Entscheidungen vorgesehen. Der Antragsteller kann jedoch die Untätigkeit der Behörden vor dem regionalen Verwaltungsgericht anfechten (Artikel 31 und 117 der Verwaltungsprozessordnung) und eine Entschädigung für den durch die Verzögerung entstandenen Schaden verlangen (Artikel 30 und 112 der Verwaltungsprozessordnung).

Außerdem kann der Antragsteller in Fällen, in denen die Behörde einem Urteil nicht nachgekommen ist, auf das sogenannte *giudizio di ottemperanza* (Artikel 112 bis 115 der Verwaltungsprozessordnung) zurückgreifen. Im Anschluss an diese Verfahren kann das Gericht die Verwaltung anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist dem Urteil nachzukommen, und alle Handlungen, die gegen das Urteil verstoßen, für nichtig erklären. Das Gericht kann auch die untätige Verwaltung ersetzen oder einen Kommissar ad acta ernennen.

■ Letzte Aktualisierung: 19/05/2025

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.